



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.41 RRB 1927/2008**  
Titel                       **Baute, § 149.**  
Datum                     13.10.1927  
P.                         784–785

[p. 784] In Sachen des H. Meyer, in Zürich, vertreten durch die Architekten Müller & Freytag, Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 13. Juli 1927 an die Bausektion I des Stadtrates Zürich ersuchen die Architekten Müller & Freytag, in Zürich, namens H. Meyer-Müller, in Zürich, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Reduktion von zwei Dachstockzimmern auf 2,45 m und 1 Dachstockzimmer auf 2,40 m in seinem Einfamilienhaus Zürichbergstraße 51, in Zürich 7. Die auf der Liegenschaft lastende Servitut bedinge eine starke Reduzierung der Dachhöhe.

B. Mit Schreiben vom 7./11. Oktober 1927 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich das Gesuch und bemerkt dazu folgendes: Gemäß Kaufvertrag vom 18. Oktober 1918 beständen auf dem Grundstück des Gesuchstellers Dienstbarkeiten, wornach weder das Dach des Neubaus noch die Bepflanzung des Baugrundstückes über Linien hinausragen dürften, die vom Punkte A des Aussichtsplatzes an der Gloriastraße auf einer Höhe von 505 m über Meer mit der Horizontalen in einem Winkel von 6° n. T. nach unten gezogen werden (vergl. Planbeilage 7). Der Gesuchsteller sei somit in der Höhenentwicklung des Dachgeschosses beschränkt. Der in // [p. 785]

den Plänen mit Windenraum bezeichnete Raum sei als Dachzimmer eingerichtet worden und weise eine maximale Höhe von nur 2,40 m auf statt mindestens für die Hälfte der Grundfläche eine solche von 2,50 m. Die beiden Mädchenzimmer besitzen lediglich 2,45 m lichte Höhe. Mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um ein Einfamilienhaus in freier Lage handle, sodaß Bedenken in hygienischer Hinsicht wegen der Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen lichten Höhe nicht beständen, erscheine die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes gerechtfertigt.

C. Die Baudirektion empfiehlt aus den von der Bausektion I des Stadtrates Zürich aufgeführten Gründen die Erteilung der nachgesuchten Ausnahmegewilligung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. H. Meyer-Müller, in Zürich, wird für die Herabsetzung der lichten Höhe der Dachstockzimmer auf 2,40 m bis 2,45 m in dem Einfamilienhaus Zürichbergstraße 51, in Zürich 7, eine Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 20, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.



III. Mitteilung an die Architekten Müller & Freytag, Alfred Escherstraße 60, in Zürich 2, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]